

Stellungnahme
zum Entwurf der Bundesregierung für ein Artikelgesetz
zur Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie 2024/1785
(Bundestagsdrucksache 21/4786)

Als Verband der Kali- und Salzindustrie (VKS) vertreten wir die Interessen der deutschen Rohstoffproduzenten für die mineralischen Rohstoffe Kali und Salz. Die Branche zählt mit 13.500 Beschäftigten zu den weltweit führenden Anbietern von Kali- und Salzprodukten (z.B. Düngemittel für die konventionelle und ökologische Landwirtschaft, Auftausalze im Winterdienst, Speisesalz, Pharmasalze, Salze für die Chemieindustrie) und ist Vorreiter im Bereich nachhaltige Rohstoffgewinnung.

Zwar unterliegt der Kali- und Salzbergbau nicht den Regelungen der EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED), dennoch betreiben auch die Kali- und Salzunternehmen auf ihren Betriebsgebäuden verschiedene IED-Anlagen. Insofern ist auch unsere Branche von den auf EU-Ebene beschlossenen Änderungen der IED betroffen.

Die neuen Regelungen der IED führen schon bei einer 1:1-Umsetzung zu einem erheblichen Mehraufwand und zusätzlicher Bürokratie für die Betreiber von Industrieanlagen. Allerdings gehen die von der Bundesregierung beschlossenen Entwürfe noch über die IED hinaus und führen damit zu weiteren Belastungen. Insofern unterstützt der VKS die Position des BDI (Stellungnahme zum Artikelgesetz zur IED-Umsetzung vom 13.02.2026).

Aus VKS-Sicht möchten wir besonders auf folgende spezielle Anliegen hinweisen:

Zu Artikel 1 – Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 3 Absatz 6 - Begriff „Beste Verfügbare Technik“ - Administrative Vereinfachung durch Klarstellung von Begrifflichkeiten

Die Unternehmen der Kali- und Salzunternehmen sind – wie auch andere Industriesektoren – ebenfalls Betreiber von IED-Anlagen. Hierzu gehören die 4 in Deutschland existierenden **Untertagedeponien (UTD)**, die unter die Regelungen der EU-Deponierichtlinie bzw. Deponieverordnung fallen. Diese sind als besonders sicherer Ort zur Beseitigung gefährlicher Abfälle (z.B. aus industriellen Prozessen oder der Sanierung von Altlasten) anerkannt und unverzichtbarer Teil des deutschen Entsorgungskonzeptes für gefährliche Abfälle. Als IED-Anlagen sind die UTDen von den verschärften Regelungen der neuen EU-Industrieemissionsrichtlinie bzw. dem vorliegenden Regierungsentwurf unmittelbar betroffen.

Darüber hinaus kommt für die UTDen ebenfalls die **EU-Abfallverbringungsverordnung (2024/1157)** zur Anwendung. Denn die deutschen UTDen sind auch ein wichtiger Entsorgungsweg für gefährliche Abfälle, die aus dem EU-Ausland nach Deutschland verbracht werden. Dabei ist die Regelung in **Artikel 11 Abs.1 g** besonders wichtig. Nach dieser Regelung

muss der Notifizierende (also der Abfallerzeuger) nachweisen, dass bei der aufnehmenden (Untertage) Deponie die „**Besten verfügbaren Techniken**“ im Sinne der IED (Artikel 3 Nummer 10) - entsprechend der für die Anlage erteilten Genehmigung - angewendet werden. Problematisch ist hierbei, dass das deutsche Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), indem die IED umgesetzt wird, neben der IED-Terminologie zusätzlich auch andere Begrifflichkeiten verwendet. Während in der IED der Begriff „Beste verfügbare Techniken“ durchgängig verwendet wird, gilt in Deutschland gemäß BImSchG für Anlagen (auch IED-Anlagen) immer noch der „Stand der Technik“. Gleichzeitig verwendet das BImSchG in anderen Zusammenhängen den Begriff „Beste Verfügbare Techniken“, ohne eine Klarstellung der beiden Begrifflichkeiten vorzunehmen.

Dieses „**begriffliche „Wirrwarr**“ kann vor allem dann zum Problem werden, wenn deutsche Anlagenbetreiber und Behörden gegenüber Abfallerzeugern und Behörden anderer EU-Mitgliedsstaaten die Anwendung von „besten verfügbaren Techniken“ belegen müssen - wie dies bei abfallrechtlichen Notifizierungsverfahren u. a. für UTDen der Fall ist.

Angesichts dieser (deutschen) rechtlichen Begrifflichkeiten ist zu erwarten, dass bei Abfallverbringungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten UTD-Betreiber und Behörden mit unnötigem administrativem Aufwand und Risiken belastet werden. Denn sie müssen im Einzelfall erklären, dass die betroffene UTD den „Stand der Technik“ anwendet, und damit auch die Anforderung an BVT im Sinne der IED genügen - und das lediglich aufgrund der Tatsache, dass im BImSchG beide Begriffe ohne entsprechende Klarstellungen verwendet werden.

Um Fehlinterpretationen und Unsicherheiten im Notifizierungsverfahren vorzubeugen, bitten wir daher dringend darum, im BImSchG klarzustellen, dass der Begriff „Stand der Technik“ im Falle von IED-Anlagen die „Besten Verfügbaren Techniken“ (BVT) abdeckt. Dementsprechend schlagen wir vor, **§ 3 Abs. 6 BImSchG um folgenden Satz 3 zu ergänzen:**

„Bei Anlagen nach der Industriemissionsrichtlinie gemäß Absatz 8 umfasst der „Stand der Technik“ die „Besten Verfügbaren Techniken“ gemäß Artikel 3 Nr. 10 der Industriemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024.“

Zu Artikel 4 Nr. 5 – Änderungen des Bundesberggesetzes

Zu § 57 f Absatz 6: Öffentliche Bekanntmachung von Unterlagen im Internet – Bekanntmachungspflichten zu weitgehend

Gemäß § 57 f Absatz 6 Nr. 2 ist vorgesehen, dass eine konsolidierte Fassung der Nebenbestimmungen und nachträglichen Anordnungen vorzunehmen ist, „soweit dies im Einzelfall zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist“.

Dieser Vorschlag ist nicht praxistauglich, europarechtlich nicht erforderlich, führt zu Rechtsunsicherheit und zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern. Genehmigungen von IED-Anlagen können weit in die Vergangenheit zurückreichen - zum Teil mehrere Jahrzehnte - und hunderte von (noch gültigen) Nebenbestimmungen enthalten.

Vielmehr sollte bei der Internet-Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden nach § 10 Abs. 8a Nr. 3 BImSchG eine konsolidierte Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der nachträglichen Anordnungen nur beizufügen sein, wenn diese im Vorfeld von der Behörde bereits konsolidiert worden sind – siehe hierzu auch die Ausführungen in der BDI-Stellungnahme zu § 10 Absatz 8 a BImSchG.

Daher unterstützen wir die Forderung des BDI, Art. 24 Abs. 2 a) IED derart ins deutsche Recht umzusetzen, dass sich eine Veröffentlichungspflicht nur auf ausdrücklich von der Behörde im Vorfeld bereits konsolidierte Genehmigungsaufgaben beziehen darf und dies auch nur auf solche, die den Regelungsgegenstand der IED betreffen. Diese Forderung muss entsprechend in § 57 f Absatz 6 Nr. 2 BBergG umgesetzt werden.

25. März 2026